OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851080/5/MS

Datum:
Linz, 22. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der P GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W K, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. August 2018, GZ: 0047407/2018, betreffend das Feststellen der mangelnden Voraussetzung und die Untersagung der Ausübung des Gewerbes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass die Voraussetzungen für das angemeldete Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, weiters eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen unter Aufsicht bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker“ im Standort O 10, L; namhaft gemachter Geschäftsführer H F, geb. X, wohnhaft L, N, die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und wird gleichzeitig die Ausübung dieses Gewerbes untersagt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. August 2018, GZ: 0047407/2018, wurde festgestellt, dass für das mit 14. August 2018 durch die P GmbH, Firmenbuchnummer X (im Folgenden: Beschwerdeführerin) angemeldete Gewerbe mit dem Wortlaut „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, weiters eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen unter Aufsicht bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker“ im Standort O 10, L; namhaft gemachter Geschäftsführer H F, geb. X, wohnhaft L, N 73, die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und wurde gleichzeitig die Ausübung dieses Gewerbes auf Grundlage des § 340 Abs. 3 iVm § 39 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 GewO untersagt.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Mit Eingabe vom 14.08.2018 haben Sie das Gewerbe ‚Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, weiters eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen unter Aufsicht bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker‘ im Standort, O 10, L, Österreich, angemeldet. Gleichzeitig wurde Hr. F H als gewerberechtlicher Geschäftsführer (er ist gleichzeitig auch der handelsrechtliche Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter) namhaft gemacht.
Im Zuge des Verfahrens wurde zwecks der Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit ein Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister angefordert.
In diesem scheinen folgende (jene aus den letzten 5 Jahren) rechtskräftige Eintragungen auf:

Norm	Strafart	Strafbetrag	Rechtskraftdatum	Bescheiddatum
ASCHG § 130 Abs. 5 Z 1	UVS	€1000,00	11.04.2018	29.12.2017
AÜG § 22 Abs. 1 Z 2	SE	€1000,00	01.03.2018	25.01.2018
§ 66 Abs.1 BStatG	SV	€170,00	14.05.2014	24.04.2014
GewO § 367 Z 2	SE	€1000,00	19.02.2014	16.01.2014
GewO § 367 Z 2	SE	€700,00	21.08.2013	29.07.2013

Des Weiteren wurde der Gewerbebehörde auch mitgeteilt, dass 13 Verfahren anhängig sind.
[Tabelle nicht übernommen]

Die Ausübung des beantragten Gewerbes ‚Baugewerbetreibender‘ wird nach § 95 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 (mangelnde Zuverlässigkeit) untersagt, da Sie im Rahmen Ihrer bisherigen gewerblichen Tätigkeiten (als Einzelunternehmer in selbiger Branche) schwerwiegende Verstöße (siehe Auszug und die Strafhöhe) gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufstandes, zu verantworten haben.
Auch der gewerberechtliche Geschäftsführer (nicht nur der Antragsteller - im ggstdl Fall

die GmbH) muss den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen, worunter bei Gewerben gemäß § 95 GewO auch die gewerberechtliche Zuverlässigkeit zu verstehen ist. Schwerwiegende Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerben zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen (z.B. GewO, Aus- IBG, ...) führen zu der zwingenden Rechtsvermutung der mangelnden Zuverlässigkeit.
Bei der Überprüfung des Vorliegens der Zuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um eine Überprüfung der spezifischen gewerberechtlichen Zuverlässigkeit. Dies bedeutet, dass mit gutem Grund und hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der Anmelder das von ihm angemeldete Gewerbe ohne Verstoß gegen relevante öffentliche Interessen ausüben wird. Diese Prognose bedingt jedoch das Freisein von schwerwiegenden Verstößen gegen die iZm dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen. Dieser Umstand liegt im gegenständlichen Fall keineswegs vor. Gerade Arbeiterschutz, ASVG-angelegenheiten und die Einhaltung der Gewerbeordnung sind besonders zu beachtenden Rechtsvorschriften. Im Fall der Einhaltung der Gewerbeordnung wurde von Herrn F H über sehr lange Zeiträume (siehe auch Strafhöhe und Strafen, die nicht mehr im 5 jahres-Rahmen liegen) die Verpflichtung als Gewerbeinhaber einen gewerberechtlichen Geschäftsführer namhaft zu machen, wenn er selbst nicht über die erforderliche Befähigung verfügt.
Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist auch das Persönlichkeitsbild des Antragstellers zu betrachten und in diesem Zusammenhang ist auch relevant, dass es vor dem Zeitraum (letzten 5 Jahre) der zu wertenden Verwaltungsstrafen / Verwaltungsübertretungen bereits Übertretungen gab und derzeit noch 13 Verfahren (hauptsächlich ASVG, es ist nicht anzunehmen, dass bei dieser Fülle kein einziges rechtskräftig werden wird) anhängig sind. Relevant für die Untersagung sind natürlich die rechtskräftig eingetragenen Verwaltungsstrafen, der Rest der Ermittlung hinsichtlich der Zuverlässigkeit rundet nur das Bild ab, dass Hr. H scheinbar nicht gewillt ist, sich an die Gesetze zu halten und scheinbar unbelehrbar (Strafe sollte auch anhalten, in Zukunft ‚Dinge' anders anzugehen bzw. ‚unwissentliche Fehler' zu vermeiden) ist.
Erschwerend wird gewertet, dass die Übertretungen nicht aus Unkenntnis einer Rechtslage entstanden sind, sondern dass bewusst gegen Gesetze vorstoßen wurde. Dies deutet darauf hin, dass Hr. H scheinbar nicht gewillt ist, sich an die zu beachtenden Rechtsvorschriften zu halten und zum anderen, dass ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist.
Somit ist es der Behörde unmöglich eine positive Prognoseentscheidung abzugeben. Es kann nicht mit gutem Grund und hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass Hr. H F - weder in seiner Funktion als handelsrechtlicher noch als gewerberechtlicher Geschäftsführer - den Betrieb (das Gewerbe) entsprechend den relevanten Rechtsvorschriften und im Sinne der öffentlichen Interessen führen (ausüben) wird."

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 3. September 2018 zugestellt wurde, hat dieser durch seinen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 19. September 2018 (eingelangt bei der belangten Behörde am 20. September 2018) rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verwaltungsverfahren einzustellen; in eventu den bekämpften Bescheid derart abzuändern, dass die Bestellung des F H, geb. am X, genehmigt wird sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:

„Geltend gemacht wird unrichtige Sachverhaltsfeststellung und insbesondere unrichtige rechtliche Beurteilung.

Richtig ist, dass ich zu den angeführten Verwaltungsstrafen verurteilt worden bin. Festgehalten wird aber noch, dass eine Übertretung, nämlich nach § 367 Z. 2 GewO am 21.08.2013 und die Zweite am 19.02.2014 rechtskräftig wurde. Die Übertretung nach § 66 Abs. 1 BstatG in Höhe von € 170,00 betrifft eine Verkehrsstrafe.

Die beiden anderen betreffen Straferkenntnisse vom I. Quartal 2018 in Höhe von je € 1.000,-.

Zwischen diesen beiden ersten Strafen und den beiden anderen im I. Quartal 2018 verhängten angeführten Strafen nach den Bestimmungen des ASCHG und nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz in Höhe von € 1.000,00, liegen fast 4 bzw. über 4 Jahre.

Was die Übertretung nach den Bestimmungen des ASCHG anbelangt, ist folgendes auszuführen:

Ich bin im Bau- und Baunebengewerbe, nämlich als Eisenbieger, tätig. Ich erhalte meine Aufträge ausschließlich von einer Baufirma, und darf den gegenständlichen Bereich erst dann betreten, wenn dieser vom jeweiligen Polier freigegeben wird. In der Anlage übermittle ich meine Stellungnahme und meine Beschwerde. Es war so, dass Bauherr der Baustelle nicht ich, sondern die auftraggebende Baufirma, nämlich die Firma H, war. Diese hat einen Bereich nicht ordnungsgemäß abgesichert. Ich habe dagegen eine Beschwerde erhoben, welche leider abgewiesen wurde. Der Dienstnehmer I K verletzte sich durch Eigenverschulden. Das bei der Bezirksanwaltschaft Linz zur AZ 44 BAZ 959/16d geführte Strafverfahren wurde mangels Verschulden eingestellt. Der Verunfallte war bei der Firma A G beschäftigt, wobei diese Firma im Rahmen eines Werkvertrages tätig war. Ich war nicht Dienstgeber. Aufgrund dessen, dass ein Arbeitsunfall eingetreten ist, wurde gegen mich ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, obwohl ich nicht Dienstgeber des Herrn I K war, sondern lediglich Auftraggeber seines Dienstgebers.

Insbesondere verweise ich auf die Beilage./12 und den Strafakt 44 BAZ 959/16d der Staatsanwaltschaft Linz, woraus aus dem Strafakt zitiert wurde, dass I K ein Eigenverschulden zu verantworten hat (Vgl. Beilage./12). Es ist interessant, dass ein Eigenverschulden vorliegt und ich dann dafür bestraft werde. Zu guter Letzt will mir die Behörde auch noch die Gewerbeberechtigung entziehen. Aus der Beilage./12 ergibt sich unwidersprochen, dass ein Eigenverschulden des (nicht in meiner Firma angestellten) DN vorliegt. Ich beantrage daher bezüglich des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 130 Abs. 5 Ziff. 1 ASCHG nachstehende Feststellung:

Der Dienstnehmer I K war bei der Firma A G beschäftigt und im Rahmen eines Werkvertrages tätig. Es liegt ein Eigenverschulden an der Verletzung vor. Bauherr war die Firma H GmbH.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die vier Verurteilungen in keinster Weise belegen, dass ich unzuverlässig bin. Insbesondere hat Herr I K gemäß Erhebungen der Polizei G eine Baustahlgittermatte, welche als Absturzsicherung über eine Deckenaussparung gelegt wurde, entfernt, wodurch er in eine 30 cm x 30 cm große Öffnung fiel.

Beweis: Akt 0054308/2016 des Magistrates der Landeshauptstadt Linz,
Akt 44 BAZ 959/16d der Staatsanwaltschaft Linz (vgl. Beilage./12), PV.

Was die übrigen behaupteten 13 Verfahren anbelangt, so ist auszuführen, dass die Verfahren anhängig sind/waren. Es wurde bis dato in keinster Weise eine Entscheidung getroffen und sind auch verschiedene Verwaltungsstrafverfahren eingestellt worden. So wurde beispielsweise das Verwaltungsstrafverfahren 0058122/2015 mit Bescheid vom 23.07.2018 eingestellt. So wurde das Verwaltungsstrafverfahren 0014901/2016 mit Bescheid vom 30.07.2018 eingestellt. Beim Verwaltungsstrafverfahren 0040603/2017 wurde eine Stellungnahme abgegeben, und bis dato noch keine Erledigung erzielt.
Zu den einzelnen Verfahren auf Seite 2 des Bescheides des Magistrates geführten Verfahren kann ich Nachstehendes ausführen:
zB Das Verfahren 0049627/2017 wurde eingestellt. Das Verfahren 0014901/2016 wurde ebenso eingestellt, wie das Verfahren 0058122/2015.
Bezüglich des Verfahrens 0035741/2018 habe ich eine Vollmachtsbekanntgabe überreicht, bis dato aber noch nicht den Akt zur Stellungnahme erhalten.
In den Verfahren 0049628/2017, 0027299/2016, 0032083/2018, 0030290/2018, 0029496/2018 und zu den Verfahren 0040603/2017 erfolgte von mir eine Stellungnahme, wobei bis dato noch keine Erledigung - in welcher Form auch immer - erfolgte. Selbiges gilt auch für die anderen drei Verwaltungsstrafverfahren.

Tatsache ist, dass von den angeführten 13 Verfahren ein Teil bereits eingestellt worden ist, und dass der Rest noch nicht erledigt ist. Wir leben in einem Rechtsstaat. Dies bedeutet, dass bis zu einer Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt, dies auch für mich. Die belangte Behörde leitet aus der Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren ab, welche gegen mich anhängig sind, dass ich unzuverlässig sei. Es handelt sich dabei um eine vorgreifende Beweiswürdigung. Anhängige Verfahren sind nicht zur Beurteilung meiner Verlässlichkeit heranzuziehen.
Zusammenfassend ist daher die Verlässlichkeit gegeben. Im Übrigen lebe ich in geordneten finanziellen Verhältnissen, sodass der Entzug der Gewerbeberechtigung auch schwerwiegende finanzielle Konsequenzen für mich haben würde. Ich bin sorgepflichtig für eine Gattin und einen Sohn. Es würde mir die Existenzgrundlage nehmen (vgl. Beilage./4 und Beilage./5).
Weiters ist auszuführen, dass ich laufend Kontrollen seitens der Finanzpolizei habe. Es hat bereits in mehreren Fällen Beschwerden meinerseits an das Landesverwaltungsgericht gegeben. Ich kann mitteilen, dass beim Landesverwaltungsgericht mehrere Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurden.

Nachstehendes ist auszuführen:
Ich bin im Bau-/Baunebengewerbe, hier als Eisenbieger, tätig. Ich habe verschiedene Mitarbeiter. Ich bin laufend Kontrollen der Finanzpolizei, der Gebietskrankenkasse und der BUAK ausgesetzt, wobei teilweise wöchentlich mehrere Kontrollen stattfinden. Meine Mitarbeiter sind – so wie ich – großteils in Österreich lebende Personen, welche einen Migrationshintergrund haben. Die Baustellensprache ist serbokroatisch bzw. albanisch. Wenn daher Mitarbeiter der Finanzpolizei, die im Übrigen überwiegend ihre Pflicht tun, auf der Baustelle erscheinen und die Personen teilweise in sehr schroffem Ton befragen, so kommt es aufgrund sprachlicher Barrieren immer wieder zu entsprechenden Problemen und unrichtigen Stellungnahmen seitens der Dienstnehmer. Die Finanzpolizei ist - um sich nicht in den Verdacht des Amtsmissbrauches zu begeben - verpflichtet, hier Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen. Ich erhalte die Aufforderung zur Rechtfertigung und ist somit ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden.

In diesem Zusammenhang kann ich mitteilen, dass bereits in den Jahren 2015 und 2016 sämtliche Verwaltungsstrafverfahren, welche gegen mich anhängig waren, in der II. Instanz, nämlich beim Landesverwaltungsgericht, den Beschwerden Folge gegeben wurden und zur Einstellung gelangten. Zur Dokumentation lege ich die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtshofes vom 14.01.2015 und vom 18.09.2015 vor, woraus sich ergibt, dass Verwaltungsstrafverfahren auch gewonnen werden. Tatsache ist, die angeblich gegen mich anhängigen 13 Verwaltungsstrafverfahren, welche noch nicht erledigt sind, zum Thema, dass ich nicht verlässlich bin, heranzuziehen. Der Gipfel liegt wohl darin, dass von diesen 13 Verwaltungsstrafverfahren bereits drei eingestellt worden sind. Wir leben in einem Rechtsstaat und kann ich bei einer Einstellung auch davon ausgehen, dass diese nicht weiterhin vorgehalten werden dürfen.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass ich seit vielen, vielen Jahren selbstständig erwerbstätig und lediglich fünf Mal verurteilt worden bin (siehe oben), wobei drei Verurteilungen im Jahr 2013/2014 waren und zwei im Jahr 2018. Eine Verurteilung im Jahr 2013 betraf das BstatG mit einer Strafe von € 170,-. Jeder Autofahrer ist potentiellen Verkehrsstrafen ausgesetzt. Es kommt keiner auf die Idee, wenn einer mehrere Verkehrsstrafen hat, ihm die Lenkerberechtigung zu entziehen.
Ich bin in Österreich selbstständig erwerbstätig und es werden pünktlichst die Steuern bezahlt. Ich beschäftige Dienstnehmer und werden auch die Beiträge zur Sozialversicherung pünktlichst bezahlt.
Aufgrund der vielen Kontrollen (mehrmals die Woche) und des Umstandes, dass ich im Bau- /Baunebengewerbe und hier mit Personen zu tun habe, bei welchen entsprechende sprachliche Barrieren bestehen, ist das Potential jedenfalls für Verwaltungsverfahren gegeben. Alleine der Umstand, dass ich fünf Einstellungen (mit den Vorverfahren) nachweisen kann, muss zwingend auch für die Behörde abgeleitet werden, dass ich zuverlässig bin und dass daher das Verwaltungsverfahren einzustellen ist. Von einer negativen Zukunftsprognose kann keine Rede sein, als ich sämtliche Vorwürfe beeinspruche und auch immer wieder Einstellungen, sowohl erst- als auch zweitinstanzlich, erfolgen.
Ein Vorwurf, dass ich bewusst gegen Gesetze verstoße, liegt nicht vor und kann ich dies auch entsprechend widerlegen. Es liegt jedenfalls eine positive Zukunftsprognose vor, weil ja selbst die Behörde von den 13 Verwaltungsstrafverfahren, die mir vorgehalten werden, bereits mehrere eingestellt hat.
Ob nunmehr ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig wird oder nicht, ist eine vorgreifende Beweiswürdigung der Behörde, welche in einem Rechtsstaat nichts zu suchen hat. Eine negative Prognose liegt nicht vor. Jedenfalls ist der Beschwerde Folge zu geben und das Verwaltungsverfahren einzustellen.
Beweis: Vorzulegende Unterlagen, PV.“

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungs-relevanter Sachverhalt eindeutig ableiten ließ:

Mit Eingabe vom 14. August 2018 meldete die Beschwerdeführerin folgendes Gewerbe an:

„Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, weiters eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen unter Aufsicht bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker“.

Gegen den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin liegen im Zeitraum Juni 2010 bis Jänner 2018 insgesamt 8 rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren infolge des Verstoßes gegen ASchG, AÜG, GewO und ASVG vor:

- Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29. Dezember 2017, GZ: 0054308/2016, wurde der Beschwerdeführer als Inhaber und Betreiber der Firma H F (nicht protokolliertes Einzelunternehmen – Gewerbebetrieb) dafür zur Verantwortung gezogen, als er es zu verantworten habe, dass er am 19. September 2016 auf der Baustelle „N L E“ in E, G, den Arbeitnehmer K I (geb. am X) beschäftigt hat, von welchem vor Ort die Decke über dem Erdgeschoss des Silogebäudes der Baustelle N L betreten wurde, wobei an 2 Deckenöffnungen im Ausmaß von ca. 30 cm x 30 cm trotz Absturzgefahr keine Absturzsicherung angebracht waren. Dadurch wurde eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 130 Abs. 5 Z 1, 118 Abs. 3 ASCHG und §§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 161 BauV verwirklicht und über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden) verhängt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 11. April 2018, LVwG-301804/8/Bm/Gru, wurde der Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt wurde (Beschwerde wurde auf die Strafhöhe eingeschränkt).

- Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. Jänner 2018, GZ: 0040237/2016, rechtskräftig seit 1. März 2018, wurde der Beschwerdeführer infolge der Verwaltungsübertretung gegen § 22 Abs. 1 Z 2 AÜG iVm § 17 Abs. 7 AÜG mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 67 Stunden) bestraft, da er folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten hatte:
„Die Firma H F hat am 23.05.2016 – wie aufgrund einer Kontrolle durch die Abgabenbehörde Finanzpolizei Linz (Team 40) an diesem Tag auf dem Parkplatz C, in L festgestellt wurde – als Beschäftiger von nachfolgenden von der r Firma S B L S (mit Sitz in C jud. C-S, C BL. 6 Sc.E, Ap.15) an sie überlassen, in Österreich nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitskräften weder jeweils eine Meldung gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 3 AÜG (ZKO 4 Formular) am genannten Arbeits(Einsatz)Ort in geeigneter Form zur Überprüfung durch die Abgabenbehörde (Finanzpolizei) bereitgehalten, noch diese sonst den Organen der Abgabenbehörde unmittelbar vor Ort zugänglich gemacht, obwohl dazu nach § 17 Abs. 7 AÜG eine gesetzliche Verpflichtung besteht: .....“

- Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. April 2014, GZ: 0054048/2013, rechtskräftig mit 15. Mai 2014, wurde der Beschwerdeführer

infolge der Verwaltungsübertretung gegen §§ 9 Z 1 und 66 Bundesstatistikgesetz 2000 und §§ 6, 8 Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung mit einer Geldstrafe von 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 26 Stunden) bestraft, da er folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten hatte:
„Sie sind Ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Bundesstatistikgesetz nicht nachgekommen, da die Daten zur Leistungs- und Strukturerhebung 2012 über das Wirtschaftsjahr 2012 nicht bis zum 30.09.2013 an die Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich, 1110 Wien, Guglgasse 13, übermittelt wurden.

Sie üben eine wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 3 der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung (im Sinne ÖNACE „Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“) aus und waren daher verpflichtet, die Daten gemäß § 8 oben angeführter Verordnung über das Wirtschaftsjahr 2012 der STATISTIK AUSTRIA, Bundesanstalt Statistik Österreich, zu übermitteln.

Trotz mehrmaliger Mahnung, zuletzt nachweislich mittels Rückscheinbrief vom 05.11.2013, sind sie ihrer Mitwirkungspflicht bis dato nicht nachgekommen, da keine Daten über das Berichtsjahr 2012 übermittelt wurden.

Für sie besteht Auskunftspflicht, da sie folgende Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung erfüllt:
Das Unternehmen H F ist im Register der Statistik Austria aufgrund der schwerpunktmäßigen Wirtschaftstätigkeit dem Abschnitt „ Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ der ÖNACE 2012 zugeordnet.

Sie hatten zum Stichtag (30.9. des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Jahres) mindestens 20 Beschäftigte und/oder in Summe einen Umsatz (exklusive Umsatzsteuer) von mindestens einer Million Euro (am 30. September des der Berichtsperiode entsprechenden Kalenderjahres im Zeitraum der diesem Stichtag vorangegangenen zwölf Kalendermonate oder in dem letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr).“

- Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16. Jänner 2014, GZ: 0055570/2013, wurde der Beschwerdeführer infolge der Verwaltungsübertretung gegen §§ 1, 9 Abs. 2, 16 Abs. 1, 39 Abs. 4, 95 Abs. 2 und 367 Z 2 GewO mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 154 Stunden) bestraft, da er folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten hatte:
„Der Beschuldigte, Herr F H, geboren am X, ist im Besitz für das reglementierte Gewerbe ‚Baumeister, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, weiters eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen unter Aufsicht bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker‘ im Standort L, S 60a. Der gewerberechtliche Geschäftsführer Herr M K ist mit 01.11.2011 als Geschäftsführer ausgeschieden.
Im Zuge zweier Kontrollen durch Ermittlungs- und Erhebungsorgane der Finanzpolizei Linz, am 12.11.2013 um 09:00 Uhr und am 14.11.2013 um 10:00 Uhr auf der Baustelle Rehazentrum E, B 7 in E wurde festgestellt, dass vom Beschuldigten zumindest ab dem 28.10.2013 auf dieser Baustelle Baueisen verlegt und somit das oa. Gewerbe ausgeübt wird. Gem. § 16 Abs. 1 GewO 1994 darf der Gewerbeinhaber, als natürliche Person -

sofern er den Befähigungsnachweis für die Gewerbeausübung eines reglementierten Gewerbes nicht selbst erbringt – das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen gewerberechtlichen Geschäftsführers weiter ausüben, ist jedoch dazu verpflichtet binnen einem Monaten einen neuen Geschäftsführer zu bestellen. Da der Beschuldigte den Nachweis über die Befähigung bis dato nicht erbracht hat, hätte die Bestellung eines neuen Geschäftsführers demnach bis spätestens 01.12.2011 erfolgen müssen.
Trotz dieser Verpflichtung wurde vom Beschuldigten auf eigene Rechnung und Gefahr in Ertragsabsicht von 28.10.2013 bis 14.11.2013 das oa. Gewerbe ausgeübt, obwohl noch kein neuer gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt, bei der zuständigen Behörde angezeigt und von dieser im Sinne des § 95 Abs. 2 GewO 1994 genehmigt wurde."
Das Straferkenntnis ist seit 19. Februar 2014 rechtskräftig.

- Weiters wurden gegen den Beschwerdeführer noch mit jeweils älteren Straferkenntnissen wegen des Verstoßes gegen jeweils § 367 Z 2 GewO eine Geldstrafe von 700 Euro (Straferkenntnis vom 29. Juli 2013, rechtskräftig seit 21. August 2013) sowie eine Geldstrafe von 500 Euro (Straferkenntnis vom 8. November 2010, rechtskräftig seit 7. Dezember 2010) sowie mit einer Strafverfügung vom 18. Juni 2010 wegen des Verstoßes gegen § 367 Z 1 eine Geldstrafe von 365 Euro verhängt.

- Mit weiterem Straferkenntnis vom 6. Juli 2010, rechtskräftig seit 13. Juli 2010, wurde der Beschwerdeführer wegen des Verstoßes gegen § 111 ASVG mit einer Geldstrafe 730 Euro bestraft.

Weiters wurden insgesamt 13 Verwaltungsstrafverfahren infolge des Verstoßes gegen AZG, ASVG, AuslBG, LSD-BG und GewO im Zeitraum 2015 bis 2018 eingeleitet, wobei hier in der Zwischenzeit vier Strafverfahren eingestellt wurden.

Mit Antrag vom 7. November 2018 wurde die Löschung der Funktion des handelsrechtlichen Geschäftsführers, F H, beantragt und diese Löschung am 13. November 2018 eingetragen.
Seit 6. November 2018 ist I-D B, geb. X, handelsrechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführerin.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus den darin befindlichen Straferkenntnissen und der Strafverfügung, welche oben angeführt wurden und welche auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt worden sind, außerdem aus der im Akt befindlichen Auflistung rechtskräftig abgeschlossener Strafverfahren und aus der Listung der noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren, aus dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigebrachten oben zitierten Erkenntnis desselben Verwaltungsgerichts sowie aus der im Behördenakt befindlichen Gewerbeanmeldung.

Der Wechsel in der Person des handelsrechtlichen Geschäftsführers ergibt sich aus dem Auszug aus dem Firmenbuch, betreffend die P GmbH, FN X, mit dem Abfragedatum 22. November 2018.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 39 Abs. 1 GewO kann der Gewerbeinhaber für die Ausübung seines Gewerbes einen Geschäftsführer bestellen, der dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Der Gewerbeinhaber hat einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn er den Befähigungsnachweis nicht erbringen kann oder wenn er keinen Wohnsitz im Inland hat. Für Gewerbeinhaber, die keinen Wohnsitz im Inland haben, entfällt die Verpflichtung, einen Geschäftsführer zu bestellen, wenn
1. die Zustellung der Verhängung und die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen durch Übereinkommen sichergestellt sind, oder
2. es sich um Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EWR handelt, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR haben, oder
3. es sich um Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt, die ihren Wohnsitz in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des EWR haben.

Gemäß § 95 Abs. 1 Z 1 GewO ist bei den im § 94 Z 5, 10, 16, 18, 25, 32, 36, 56, 62, 65, 75, 80 und 82 angeführten Gewerben von der Behörde zu überprüfen, ob der Bewerber oder, falls sich eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft um die Gewerbeberechtigung bewirbt, die im § 13 Abs. 7 genannten Personen die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 87 Abs. 1 Z 3) besitzen. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst mit der Rechtskraft des Bescheides gemäß § 340 beginnen.

Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Wie unter II. dargelegt, ist Herr F H, dessen Unzuverlässigkeit die belangte Behörde festgestellt hat, zwischenzeitlich als Geschäftsführer der Beschwerdeführerin ausgeschieden.

Die Behörde hat in allen Fällen der Gewerbeanmeldung zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes im betreffenden Standort vorliegen. Bei dieser Prüfung ist wegen des aus § 5 Abs. 1 abzuleitenden konstitutiven Charakters der Gewerbeanmeldung auf die Sach- und

Rechtslage im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung abzustellen (z.B. VwGH 2.12.1983 Slg 11.243/A; 24.6.1998, 98/04/0082).

Nach der stRsp des VwGH ist unter dem Begriff der Zuverlässigkeit eine solche Geisteshaltung und Sinnesart zu verstehen, die Gewähr dafür bietet, dass bei Ausübung des Gewerbes die hiebei zu beachtenden öffentlichen Rücksichten gewahrt werden. Diese Voraussetzung ist dann nicht erfüllt, wenn die Handlungen und Unterlassungen des Bewerbers so beschaffen sind, dass das daraus zu gewinnende Persönlichkeitsbild es zweifelhaft erscheinen lässt, dass eine zukünftige Ausübung der gewerblichen Tätigkeit den im Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden öffentlichen Interessen entsprechen würde (VwSlg 9607 A/1978).

§ 95 Abs. 1 verweist auf § 87 Abs. 1 Z 3. Dem Begriff Zuverlässigkeit, der in beiden Bestimmungen verwendet wird, kommt dabei jeweils dieselbe Bedeutung zu. Im Sinne einer Negativdefinition ist die Zuverlässigkeit nicht gegeben, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die iZm dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen (insbesondere auch jene, die für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes maßgeblich sind) die für die Ausübung des jeweiligen Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

§ 95 Abs. 1 bezieht sich insbesondere auf die in § 87 Abs. 1 letzter Satz demonstrativ aufgezählten Rechtsvorschriften und die idZ maßgeblichen Schutzinteressen. Die Gewerbebehörde hat daher insbesondere aufgrund der vorgelegten Unterlagen bzw. sonstigen Ermittlungsergebnisse (aus der ex ante-Perspektive) zu prüfen, ob der Anmelder bisher gegen maßgebliche Rechtsvorschriften und Schutzinteressen verstoßen hat, die bei der Ausübung des gegenständlichen Gewerbes besonders zu beachten sind. Dazu zählen auch Ausübungs- und Standesregeln (iSd § 69 Abs. 2; vgl. z.B. die V des BMWFW zu Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittler, BGBl 1996/505 [VwGH 18.6.2012, 2012/04/0026]).

Ob die Zuverlässigkeit des Anmelders gegeben ist, hat die Gewerbebehörde auf Grundlage einer wertenden Analyse des bisherigen Verhaltens des Antragstellers zu prüfen (Prognoseentscheidung über das Persönlichkeitsbild des Anmelders). Die Behörde hat daher aufgrund der Sachlage im Entscheidungszeitpunkt eine begründete Einschätzung vorzunehmen, ob sich der Antragsteller auch in Zukunft wohlverhalten wird.

Die Annahme, dass der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, ist dann gerechtfertigt, wenn seine Handlungen oder Unterlassungen so beschaffen sind, dass das daraus zu gewinnende Persönlichkeitsbild erwarten lässt, er werde bei Ausübung der beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit gegen die im

Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden öffentlichen Interessen verstoßen (VwGH 13.9.1979, 1796/78).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bereits eine einzelne, schwerwiegende Übertretung einer beurteilungserheblichen Rechtsvorschrift gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers sprechen kann. Ob ein Verstoß schwerwiegend ist, ergibt sich einerseits aus dem gesetzlich festgesetzten Strafrahmen und der im Einzelfall ausgesprochenen Strafhöhe sowie andererseits aus dem mit einer Sanktionsnorm verfolgten (und im Anlassfall verletzten) Schutzzweck.

Ist ein Verstoß als schwerwiegend zu qualifizieren, gilt ein Anmelder idR unwiderleglich (dh zwingend) als unzuverlässig (vgl. VwGH 25.6.2008, 2007/04/0137; 8.10.2010, 2006/04/0198).
Schwerwiegende Verstöße, die gegen die Zuverlässigkeit des Anmelders sprechen, liegen ungeachtet dessen vor, ob eine aufgrund des Verstoßes folgende Bestrafung rechtskräftig erfolgte (z.B. VwGH 29.6.2005, 2005/04/0012; 25.6.2008, 2007/04/0137) oder die Bestrafung bereits getilgt ist (EB GewO 1973).

Darüber hinaus kann sich aus der Vielzahl an Verstößen, wobei der einzelne nicht als schwerwertig einzustufen ist, unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung die Prognose ergeben, dass der Gewerbetreibende nicht als zuverlässig anzusehen ist (VwGH 22.6.2011, 2011/04/0036; § 87 Rz 38).

Gegen den Geschäftsführer der Beschwerdeführerin liegen in den letzten vier Jahren insgesamt 4 Vormerkungen infolge der Übertretung des ASchG, AÜG, BStatG und der Gewerbeordnung vor.

Aus dem Jahr 2010 liegen darüber hinaus Vormerkungen wegen Übertretung der GewO (2x) und des ASVG vor.

Bei der vorliegenden Vormerkung wegen der Übertretung des ASchG hat es der Beschwerdeführer zu verantworten, dass er auf einer Baustelle einen Arbeitnehmer trotz fehlender Absturzsicherung auf der Decke des EG des Silogebäudes beschäftigte, obwohl dort zwei 30 x 30 cm große Öffnungen nicht abgesichert gewesen waren. Im Zusammenhang mit derartigen Verstößen hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 8. Oktober 2010, 2006/04/0198, festgestellt, dass derartigen Übertretungen schwerwiegende Verstöße gegen die beim Baumeistergewerbe zu beachteten Rechtsvorschriften und Schutzinteressen im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO darstellen, weil durch das Beschäftigen von Bauarbeitern trotz fehlender Absturzsicherungsmaßnahmen Bauarbeiter erheblich in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, den Geschäftsführer treffe hinsichtlich des Arbeitsunfalles kein Verschulden und sei im strafgerichtlichen Verfahren kein Verschulden seinerseits festgestellt worden, ist festzuhalten, dass vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zwischenzeitlich rechtskräftig über die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde abgesprochen wurde und in der mündlichen Verhandlung die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde, womit die Verwaltungsübertretung in objektiver und subjektiver Hinsicht zugestanden worden ist.

Im Zusammenhang mit der Übertretung der Gewerbeordnung, welche durch das Nichtbestellen eines Geschäftsführers bedingt war, ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Februar 2017, Ra 2015/04/0047, zu verweisen, indem ausgesprochen wurde, dass durch die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften sichergestellt werden soll (vgl. § 39 Abs. 1 GewO 1994), weshalb § 9 Abs. 2 GewO 1994 die weitere Ausübung des Gewerbes bei Ausscheiden des bisherigen gewerberechtlichen Geschäftsführers ausdrücklich von der rechtzeitigen Bestellung eines neuen gewerberechtlichen Geschäftsführers abhängig macht.
Das Unterlassen nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers mit 1. November 2011 bis spätestens 1. Dezember 2011 einen Geschäftsführer namhaft zu machen und ohne Bekanntgabe eines Geschäftsführer vom 28. Oktober 2013 bis 11. November 2013 betrieblich tätig zu werden, stellt basierend auf den beinahe zweijährigen Zeitraum ohne Geschäftsführer einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Schutzinteressen dar, da die fachliche einwandfreie Ausübung des Gewerbes und die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von keiner Person gewährleistet werden kann. Dieser Umstand auch letztlich die Tatsache, dass auch länger zurückliegend (2010) bereits zwei Vormerkungen infolge mangelnder Geschäftsführerbestellung vorliegen, lässt keinen Zweifel aufkommen, dass diese Übertretung als ein schwerwiegender Verstoß gegen § 87 Abs. 1 Z 3 GewO zu werten ist.

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihr Geschäftsführer sei in der letzten Zeit strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten und habe den Betrieb so organisiert, dass er nicht mehr mit dem Gesetz in Konflikt kommen werde, ist festzuhalten, dass zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin auf Verwaltungsübertretungen Bezug genommen wurde, deren Bestrafung in zwei Fällen erst wenige Monate und in den restlichen Fällen vier Jahre zurück liegt. Im Zusammenhang mit der seit Abschluss von durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren vergangene Zeit wurde vom Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass Zeiträume von drei bis vier Jahren für nicht ausreichend erachtet wurden, um bei der Beurteilung des Vorliegens der Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass in Hinkunft ein

vorschriftswidriges Verhalten von ihm bei Ausübung des Gewerbes nicht mehr zu befürchten sei.

Die Anführung der von der belangten Behörde darüber hinaus erfolgte Auflistung offener Strafverfahren, die sich zwischenzeitlich durch Verfahrenseinstellungen um 4 reduziert hat, erfolgte nach Angaben der belangten Behörde um das Persönlichkeitsbild des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin abzurunden.

Aufgrund beiden Übertretungen, 1 x des ASchG und 1 x der GewO, die schwerwiegende Verstöße im Sinn des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO darstellen, ergibt sich zwingend die Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers der Beschwerdeführerin. Eine Beurteilung des Persönlichkeitsbildes bedurfte es daher nicht (vgl. VwGH 25.6.2008, 2007/04/0137; 24.2.2010, 2009/04/0303).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich demnach diesbezüglich der Beurteilung der belangten Behörde im Grunde der dargestellten Sach- und Rechtslage an und kann diese nicht als rechtswidrig erkennen, weshalb wie im Spruch zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß